

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 49/11 B

L 5 VG 1091/06 (Thüringer LSG)
S 4 VG 1005/03, S 4 VG 1004/03 (SG Gotha)

1.,

2.,

Kläger, Beschwerdeführer und
Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung VI - Versorgung und Integration,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 7. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers zu 2., ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt aus der Kanzlei L. , , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 7.7.2011 einen Anspruch der Kläger auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, einer Divergenz sowie von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 SGG) begründen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Kläger haben es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Soweit aus der Beschwerdebegründung die rechtliche Problematik ersichtlich ist, ob - behauptete - rechtsstaatswidrige Maßnahmen und Willkür seitens bestimmter Behörden einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff iS des § 1 OEG darstellen, haben es die Kläger zudem ver-



säumt, die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit darzustellen. Zwar haben sie auf verschiedene Urteile des BSG hingewiesen, es jedoch unterlassen darzustellen, dass und aus welchen Gründen sich die vorliegend ersichtliche rechtliche Problematik anhand dieser Rechtsprechung nicht oder nicht ausreichend lösen lasse. Das reicht nicht aus. Die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage ist nämlich zu verneinen, wenn die Frage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 66*).

- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN*). Diese Voraussetzungen haben die Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt. Insbesondere haben sie es versäumt, aus der angefochtenen Entscheidung des LSG sowie einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG einander widersprechende abstrakte Rechtssätze herauszuarbeiten.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien haben die Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 7 Zwar haben die Kläger eine Reihe von Verfahrensfehlern angesprochen. Sie haben jedoch nicht die zur Beurteilung erforderlichen Tatsachen im Einzelnen und vollständig dargelegt. Überdies ist die behauptete Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör schon im Ansatz



nicht schlüssig dargetan. Bezüglich der behaupteten "Nichtauseinandersetzung mit Beweisanzügen" haben die Kläger die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet.

- 8 Da die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts, abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 ZPO).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

